

II-4955 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

BUNDESMINISTERIUM  
FÜR  
AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN  
DVR: 000060

WIEN, am 15. Juli 1988

Zl. 0.24.62/48-IV.SL/88

Schriftliche Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Freda MEISSNER-BLAU und Freunde betreffend Zuständigkeiten bei der Vollziehung des Paßgesetzes (Nr. 2149/J-NR/1988)

2156/AB  
1988 -07- 18  
zu 2149/J

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

Parlament

1017 WIEN

Die Abgeordneten zum Nationalrat Freda MEISSNER-BLAU und Freunde haben am 19. Mai 1988 unter der Nr. 2149/J-NR/1988 an mich eine schriftliche Anfrage betreffend Zuständigkeiten bei der Vollziehung des Paßgesetzes gerichtet, welche den folgenden Wortlaut hat:

"1) Gehört Häuptling BUTHELEZI einem Personenkreis an, der dem in § 7 Abs.1 Paßgesetz genannten Personenkreis vergleichbar ist (Bundespräsident, Nationalratspräsident, Regierungsmitglieder, Präsidenten der Höchstgerichte, Beamte des Auswärtigen Dienstes)?

2) Würde die Ausstellung eines Diplomatsichtvermerkes für Häuptling BUTHELEZI den internationalen Gepflogenheiten entsprechen?

3) Welche Anweisungen haben Sie den österreichischen

- 2 -

Vertretungsbehörden in Südafrika bezüglich der Vorgangsweise bei der Erteilung des Einreisesichtvermerks für Häuptling BUTHELEZI gegeben?

4) Welche Auseinandersetzung haben Sie mit dem Bundesminister für Inneres über die Zuständigkeit zur Vollziehung des Paßgesetzes geführt und wie war deren Ausgang?

Ich beehre mich, diese Anfrage wie folgt zu beantworten:

Zu 1) Häuptling Gatsha BUTHELEZI ist mit keiner der in § 7 Abs. 1 Paßgesetz genannten Personen direkt vergleichbar. Er besitzt einen gewöhnlichen südafrikanischen Reisepaß.

Zu 2) Voraussetzung für die Ausstellung eines Diplomaten-sichtvermerks ist nach internationaler Gepflogenheit die Vorlage eines von einem durch Österreich anerkannten Völkerrechtssubjekt ausgestellten Diplomatenpasses.

Zu 3) Das Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten hat der Österreichischen Botschaft in Südafrika folgende Weisung erteilt: "Nach Auffassung Außenamt besteht kein Grund, BUTHELEZI Sichtvermerk im Falle eines entsprechenden Antrags zu versagen. Nach ho. Rechtsauffassung erfolgt Sichtvermerkserteilung durch Vertretungsbehörde in Ausübung deren freien Ermessens. Über Sichtvermerksantrag und Erledigung wäre jedenfalls fernschriftlich zu berichten." Die Österreichische Botschaft Pretoria hat dem Genannten Anfang Juni d.J. einen Einreisesichtvermerk ausgestellt.

Zu 4) Gemäß § 25 Abs. 3 lit f des Paßgesetzes 1969 ist ein Sichtvermerk u.a. zu versagen, wenn die Annahme gerechtfertigt ist, daß ein Aufenthalt des Sichtvermerks-Werbers im Bundesgebiet die Beziehungen der Republik Österreich zu einem anderen Staat beeinträchtigen würde.

Die Frage der Beziehungen der Republik Österreich zu anderen Staaten, deren Gestaltung oder auch die Feststellung ihrer Beeinträchtigung ist per definitionem eine Angelegenheit der Außenpolitik.

- 3 -

Gemäss Teil 2 lit B der Anlage zu § 2 des Bundesministerien-  
gesetzes sind die Angelegenheiten der Aussenpolitik  
i n a l l e n B e r e i c h e n d e r s t a a t -  
l i c h e n V o l l z i e h u n g z u d e n A u s w ä r t i g e n  
Angelegenheiten zu zählen. Sie sind daher gemäss § 2(1)Z.2  
des Bundesministeriengesetzes Teil des Wirkungsbereiches des  
Bundesministeriums für auswärtige Angelegenheiten. Die Frage  
der Erteilung oder Versagung von Sichtvermerken, bei der  
ausserpolitische Momente zur Erwägung stehen und damit auch  
die Erteilung von Weisungen in dieser Frage liegt in der Zu-  
ständigkeit des Bundesministeriums für auswärtige Angelegen-  
heiten.

Der Bundesminister  
für auswärtige Angelegenheiten:

